

Massnahmenblätter Landschaftsqualität
Zentralschweiz
Sömmerungsbetriebe NW



2023

Einleitung

Landschaftsqualitätsbeiträge

Kulturlandschaftspflege wurde bisher nur unter dem Blickwinkel Offenhaltung von Flächen (Hangbeiträge, Sömmerungsbeiträge) oder Vielfalt der Lebensräume (Vernetzungsbeiträge), mit Direktzahlungen gefördert. Regionale Anliegen und landschaftliche Kulturwerte, wie beispielsweise der Erhalt der Waldweiden, die Pflege von Kastanienselven oder die Förderung des Bergackerbaus, konnten dabei nicht berücksichtigt werden. Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften werden im aktuellen Direktzahlungssystem Landschaftsqualitätsbeiträge als neue Direktzahlungsart eingeführt.

Beitragskonzept

Landschaftsqualitätsbeiträge sind projektbezogen konzipiert und räumen den Regionen Gestaltungsspielraum ein.

- Eine regionale Trägerschaft oder der Kanton erarbeitet für ein Projektgebiet (Talschaft, Naturpark, Bezirk etc.) gestützt auf bestehende Grundlagen und unter Einbezug von Bevölkerung und Landwirtschaft ein Dossier mit Landschaftszielen und Massnahmen.
- Aufbauend darauf erstellt die kantonale Fachstelle einen Bericht mit Massnahmenkonzept und projektspezifischen Beitragsansätzen für die Landwirtschaft. Der Bericht wird dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eingereicht.
- Der Bund nimmt das Konzept ab und bewilligt die Umsetzung.
- Im Rahmen der Umsetzung schliesst der Kanton mit den Bewirtschaftern zeitlich befristete, verlängerbare Vereinbarungen ab und richtet jährlich einen betriebsspezifischen Landschaftsqualitätsbeitrag aus.

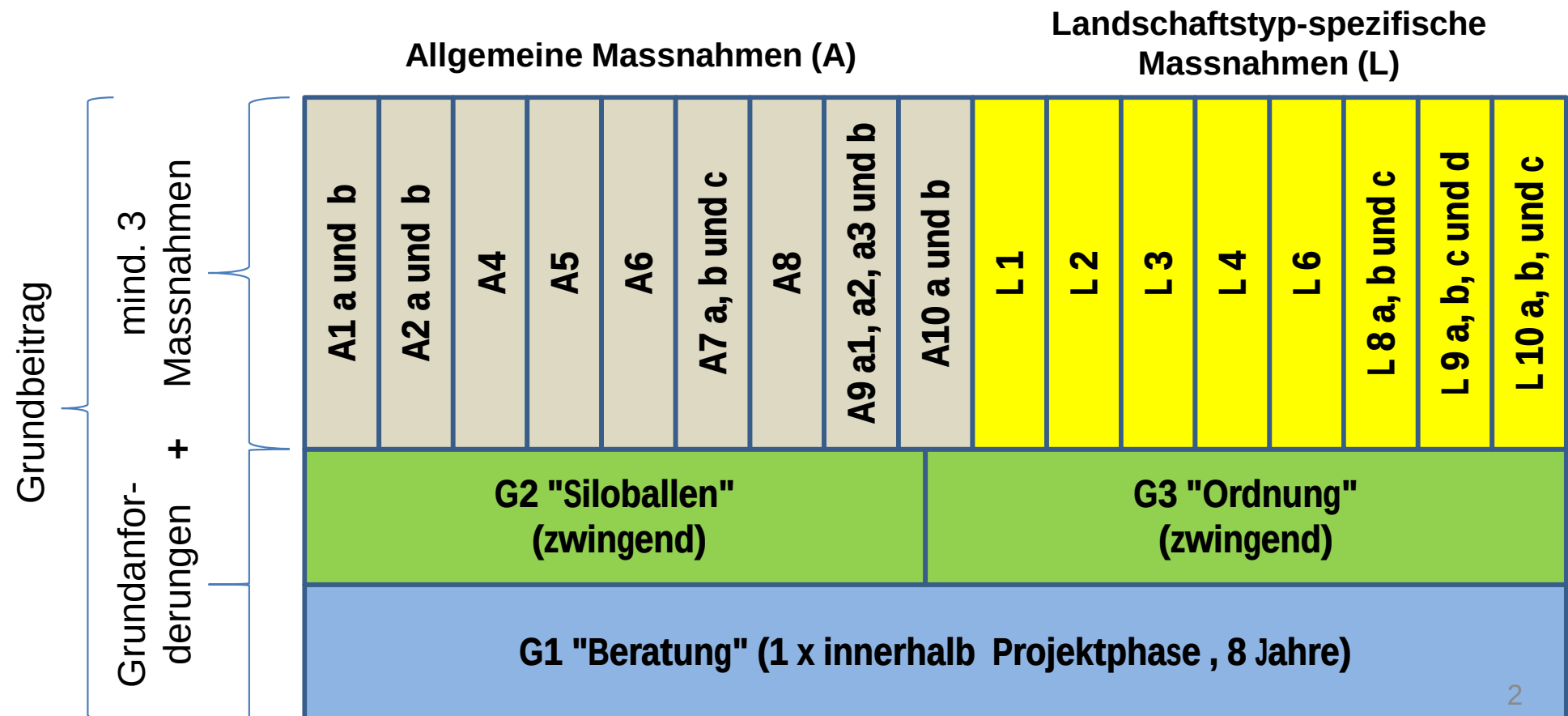
Grundsätze

Beitragssystem mit Einstiegskriterien (ganzes Projektgebiet):

Das Beitragssystem der Landschaftsqualitätsprojekte besteht aus:

- einem Grundbeitrag bei Erfüllung der Einstiegskriterien
- und Einzelbeiträgen bei Erfüllung von Allgemeinen (A) und / oder Landschaftstypspezifischen (L) Massnahmen.

Die Einstiegskriterien setzen sich aus drei Grundanforderungen (G1, G2 und G3) und mindestens 3 Massnahmen (A und/oder L) zusammen. Die Erfüllung der Einstiegskriterien ist zwingend und führt zum Grundbeitrag. Die Einzelbeiträge können sowohl jährliche Beiträge wie auch einmalige Beiträge sein.



Grundsätze

- Die Objekte müssen auf der Betriebsfläche bzw. Sömmerungsfläche stehen (gilt allgemein Art. 63 Abs. 2 DZV)
- Auf eingezonten Flächen (Bauzonen) dürfen keine Massnahmen angemeldet werden
- Ein Objekt kann nur bei einer Massnahme angemeldet werden. Ausnahmen bilden hier Neuerstellungen und Neupflanzungen, welche in die entsprechende Pflegemassnahme überführt werden müssen
- Während der Projektdauer kann das ausgewählte Massnahmenset von jährlichen Massnahmen erweitert werden
- Jährlich abgegoltene Massnahmen müssen ab dem Jahr der Anmeldung bis zum Ende der Projektdauer umgesetzt werden
- Neuerstellungen/Neuanlagen sind unter der entsprechenden Pflegemassnahme weiterzuführen
- Wenn eine Massnahme wegen Wegfall der entsprechenden Fläche nicht mehr umgesetzt werden kann, entfällt die Verpflichtung für den Landwirt
- **Alle angemeldeten Massnahmen müssen auf dem Betriebsplan eingezeichnet sein**
- Bei allen Massnahmen gilt, dass die gesetzlichen Anforderungen, welche einen direkten Bezug zur Massnahme haben, erfüllt sein müssen
- Bei allen Massnahmen kann der Kanton in begründeten Fällen von den Anforderungen abweichende Ausnahmen bewilligen
- Jeder Landwirt wird mittels Grundbeitrag für die Teilnahme an einer Beratung entschädigt. Der Landwirt trägt somit die unmittelbaren Kosten für die Beratung selber
- Der Grundbeitrag von Fr. 350.- sowie sämtliche Beitragsansätze können wegen Budgetbeschränkungen oder Kürzungen des Direktzahlungsrahmens während der Projektphase angepasst werden
- Die Beitragsauszahlung erfolgt im Rahmen der durch Bund und Kanton bewilligten Mittel
- Trägerschaft NW: Bauernverband Nidwalden
- Beratung und Information:
Sekretariat Bauernverband NW, Telefon 041 624 48 48,
Mail heidi.mathis@agro-kmu.ch
- Anmeldungen sind mit den Sömmerungsdaten-Unterlagen fristgerecht dem Amt für Landwirtschaft einzureichen

G1 Beratung in Anspruch nehmen



Anforderung

- Der/die LandwirtIn nimmt bis Ende der Projektphase einmal an einer Beratung teil
- Die Beratung erfüllt die Anforderungen der zuständigen kantonalen Behörde

Beschreibung

- Know-how-Erweiterung des/der BewirtschafterIn bezüglich LQ durch Einzel- oder Gruppenberatung
- Die Beratung kann mit der Beratung in Vernetzungsprojekten koordiniert werden
- Die Beratung wird durch die kantonale Trägerschaft organisiert

Beitrag

- Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)

G2 Keine Siloballen (oder geordnete Siloballen-Lagerung)



Anforderung

- **Auf dem Sömmerungsbetrieb werden keine Siloballen sichtbar gelagert**
- Folienreste, verdorbene Silage und angebrochene Siloballen sind ordentlich entsorgt

Beschreibung

- Keine Störung des Landschaftsbildes durch Siloballen dank Verzicht auf Siloballen oder deren ordentliche und diskrete Lagerung
- Betriebe ohne Siloballen erfüllen diese Grundanforderung

Beitrag

- Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)

G3 Ordnung auf dem Betrieb halten



Beschreibung

- Die gesamte Betriebsfläche inklusive Hofareal und weitere Betriebsgebäude hinterlassen einen ordentlichen Eindruck und fördern damit ein positives Image der Landwirtschaft
- Die Massnahme dient nicht dem Vollzug von Umweltrecht. Verstösse gegen die Umweltgesetzgebung werden über die entsprechenden Behörden verfolgt

Anforderung

- Altfahrzeuge oder ausgediente Geräte sind auf befestigtem Boden gelagert
(Als Altfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welche nur mittels grösseren Aufwendungen in einen vorführtauglichen Zustand versetzt werden können)
- Abfälle, Alteisen sind entsorgt oder nur vorübergehend auf befestigtem, ordentlich entwässertem Boden gelagert
- Bauschutt ist entsorgt, ausser während der Bauphase

Beitrag

- Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L)

A1b Wanderwege im Sömmerungsgebiet pflegen



Beschreibung

- Offizieller Wanderweg mit traditionellen Abgrenzungen (Holzlatten, Trockenmauern, Hecken, Baumalleen) sind landschaftlich wertvolle Strukturelemente
- Die Wanderwege sollen gepflegt und in gutem Zustand erhalten werden

Anforderung

- Der Weg ist ein unbefestigter, offizieller Wanderweg
- Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten
- Der Weg wird unterhalten und bleibt in seiner Substanz erhalten
- Der Weg ist auf der Weide (nicht im Wald)
- Keine Ausdehnung der Unterhaltungspflicht auf den Bewirtschafter, wo die Zuständigkeit für den Unterhalt der Wanderwege bei den Gemeinden liegt
- Minimallänge des Weges 20 Laufmeter

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 0.05 pro Laufmeter Weg (Mindestlänge 20 Laufmeter)

A2a Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen

Anforderung



- Auf offiziellen Fuss- und Wanderwegen sind durchgehend geeignete Durchgänge und Zaunübergänge vorhanden
(Wanderwegnetz von SchweizMobil, www.wanderland.ch)
- Als Durchgänge und Zaunübergänge zählen: Weideroste, Holzgatter, Metallgatter, Drehkreuze, Dreieckverschlüsse, Steigübergänge, Flügelgitter oder Elektrotore
- Siehe auch Merkblatt A2a Zentralschweiz „Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen“

Beschreibung

- Voraussetzung für ein ungetrübtes Wander- und Landschaftserlebnis ist ein durchgehend begehbares Wegnetz
- Als Dienstleistung für Erholungssuchende gewährleisten die LandwirtInnen die Durchgänge von gekennzeichneten offiziellen Fuss- und Wanderwegen und regeln damit das Nebeneinander von Tierherden und Touristen

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 35.- pro Durchgang

A2b Durch Weiden führende Wanderwege abzáunen



Anforderung

- Offizielle Wanderwege durch Weiden sind ausgezäunt
- Im Normalfall ist beidseitige Auszäunung notwendig
- Auszäunung ohne Stacheldraht
- Die Auszäunung hat eine minimale Länge von 20 Laufmetern

Beschreibung

- Voraussetzung für ein ungetrübtes Wander- und Landschaftserlebnis ist ein sicheres begehbares Wegnetz
- Als Dienstleistung für Erholungssuchende gewährleisten die LandwirtInnen, dass gekennzeichnete offizielle Fuss- und Wanderwege in Weiden mit weidenden Nutztieren sicher ausgezäunt sind. Sie regeln damit das Nebeneinander von Tierherden und Touristen

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 0.60 pro Laufmeter Zaun (Mindestlänge 20 Laufmeter)

A4 Kulturelle Werte zeigen

Anforderung



Beschreibung

- Kulturhistorische Stätten wie Denkmäler, Kapellen, Bildstöckli, Grotten oder Wegkreuze sind für die Landschaft typisch und sollen erhalten und sichtbar gemacht werden

- Das Objekt (Gedenksteine, Kapelle, Bildstöckli, Grotte, Wegkreuz) ist über 50 Jahre alt
- Das Objekt steht auf der Sömmerungsfläche; nicht im Wald
- Das Objekt ist jederzeit zugänglich
- Die Umgebung des Objektes wird regelmässig, ortsüblich landwirtschaftlich genutzt

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Objekt

A5 Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen



Beschreibung

- Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen (= alte Grundmauern ehemaliger Gebäude) und Färriche (= Tierpferche aus Stein) sollen langfristig erhalten bleiben

Anforderung

- Das Objekt (Terrassenmauer, Trockensteinmauer, Steinwall, Wüstung, Färrich) ist vorhanden und wird unterhalten
- Liegen die Objekte auf einer Bewirtschaftungsgrenze, können sie nur einmal angemeldet werden. Die Bewirtschafter haben sich diesbezüglich abgesprochen
- Nicht beitragsberechtigt sind Drahtsteinkörbe, Zyklopenmauern, Mauern mit einheitlich geformten Steinen
- Mauerwerke mit Mörtel sind nicht zugelassen
- Minimale Länge der Massnahme total 20 Laufmeter
- Siehe auch Merkblatt A5 Zentralschweiz „Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen“

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 1.- pro Laufmeter Mauer (Total mind. 20 Laufmeter)

A6 Landwirtschaftliche Gebäude traditionell nutzen



Beschreibung

- Bestehende Futterschürli/Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställe, Torfschürli und ähnliches mit traditionellem regions-typischem Erscheinungsbild sollen erhalten bleiben
- Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebäude soll weitergeführt bzw. wieder aufgenommen werden

Anforderung

- Das Gebäude ist ein Futterschürli, Torfschürli, Jungviehstall, Bienenhäuschen oder Speicher
- Das Gebäude ist über 50 Jahre alt
- Das Gebäude ist keine Produktionsstätte
- Das Gebäude weist keine landwirtschaftsfremde Nutzung auf und dient nicht als Wohnraum
- Naturnahe Pflege der Gebäudeumgebung (Ausmähen, Gebäude vor Einwachsen schützen)
- Das Gebäude ist mindestens 200 Meter vom Betriebszentrum entfernt
- Fassade und Dach sind intakt

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 100.- pro Gebäude
Es können max. 5 Objekte je Betrieb angemeldet werden

A7a Holzlattenzäune und Schärhäge pflegen



Beschreibung

- Holzlattenzäune und Schärhäge sind für die Landschaft typische traditionelle Abgrenzungen und sollen gefördert und in gutem Zustand erhalten werden
- Trockensteinmauern und Steinwälle werden unter der Massnahme A5 abgegolten

Anforderung

- Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz und dienen als Abgrenzung
- Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche
- Die Abgrenzungen sind funktionstüchtig und dienen der Einzäunung von Weiden und Mähweiden
- Kein zusätzliches Anbringen von Stacheldraht
- Mindestlänge 20 Laufmeter (Total aller Zäune)

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter (Mindestlänge 20 Laufmeter)

A7b Holzlattenzäune und Schärhäge neu erstellen



Beschreibung

- Holzlattenzäune und Schärhäge sind für die Landschaft typische traditionelle Abgrenzungen und sollen neu erstellt werden
- Für die Neuerstellung von traditionellen Abgrenzungen wie Holzlattenzäune und Schärhäge wird bei der LQ Trägerschaft vor der Erstellung ein Gesuch eingereicht
- Trockensteinmauern und Steinwälle werden unter der Massnahme A5 abgegolten

Anforderung

- Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz und dienen als Abgrenzung
- Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche
- Die Abgrenzung ist funktionstüchtig
- Kein zusätzliches Anbringen von Stacheldraht
- Abgrenzung hat minimale Länge von 20 Laufmetern
- Das Einreichen und die Behandlung des Gesuchs erfolgt vor der Erstellung. Es beinhaltet einen Lageplan und eine Kostenberechnung
- Das Gesuch ist bei der Trägerschaft einzureichen (Bauernverband Nidwalden)
- Gesuchsformular: www.nbv-obv-ubv.ch unter Landschaftsqualität
- Vorhaben gemäss bewilligtem Gesuch umsetzen
- Abgrenzung nach Erstellung in Massnahme A7a überführt

Beitrag

- Nach Fertigstellung werden die Erstellungskosten gemäss bewilligtem Gesuch ausbezahlt
- Holzlattenzaun: max. Fr. 10.- pro Laufmeter
- Schärhag: max. Fr. 15.- pro Laufmeter

A7c Lebhäge und Dornenzäune unterhalten



Beschreibung

- Lebhäge und Dornenzäune sind für die Landschaft typische traditionelle Abgrenzungen und sollen erhalten und gepflegt werden
- Die bestehenden Lebhäge und Dornenzäune sind nicht als Biodiversitätsförderfläche angemeldet (z.B. wegen zu geringer Breite oder weil kein Saum vorhanden ist)

Anforderung

- Die Lebhäge und Dornenzäune sind aus einheimischen Sträuchern und dienen als Abgrenzung
- Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche
- Die Abgrenzungen sind funktionstüchtig sodass bei einer angrenzenden Beweidung keine zusätzliche Abzäunung wie Elektrozaun oder Stacheldraht notwendig ist
- Die Bestockung ist im geschnittenen Zustand nicht breiter als 1 Meter
- Die Lebhäge müssen regelmässig gepflegt werden und enthalten keine invasiven Neophyten (z.B. Goldregen, Robinien, Sommerflieder, Essigbaum, Goldruten, Japanischer Staudenknöterich etc.), Schnitt mindestens alle 2 Jahre
- Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt
- Mindestlänge 20 Laufmeter

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter

A8 Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten



Beschreibung

- Die für die Landschaft typischen Viehtränken aus Holz, Stein oder Beton sollen erhalten und gepflegt werden
- Durch den Ersatz von stählernen Badewannen mit Holz- oder Steinbrunnen wird die Landschaft aufgewertet

Anforderung

- Die Brunnen und Tröge befinden sich auf der Weide (LN oder Sömmerungsgebiet) und stehen nicht auf dem Hofareal
- Sie sind aus Holz, Stein oder Beton und fassen mindestens 80 Liter
- Die Brunnen und Tröge sind funktionsfähig, in gepflegtem Zustand und enthalten stehendes oder fließendes Wasser
- Sie dienen den weidenden Tieren als Tränke
- Zu- und Abfluss sind ordentlich geführt und die Leitung verdeckt
- Der Nahbereich ist so weit als möglich von Morast freizuhalten

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Brunnen oder Trog
Es können max. 5 Brunnen/Tröge pro Betrieb angemeldet werden

A9a3 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen im Sömmerungsgebiet erhalten



Beschreibung

- Einzelbäume prägen vielerorts das Landschaftsbild
- Einheimische standortgerechte Bäume sollen erhalten werden

Anforderung

- Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume) (*Liste der einheimischen Baumarten unter www.nbv-obv-ubv.ch – Landschaftsqualität*)
- Der Baum steht auf der Sömmerungsfläche
- Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt mehr als 120 cm (*Brusthöhe=150 cm*)
- Der Abstand zu Wald, Hecken-, Feld-, und Ufergehölzen beträgt mind. 20 Meter
- Ein Unternutzen (Weide-oder Schnittnutzung) muss gewährleistet sein
- Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Baum
- Pro Betrieb kann total **max. 1 Baum/verfügten Normalstoss** angemeldet werden

A10a Naturnahe Kleingewässer erhalten und pflegen

Anforderung



- Das Kleingewässer befindet sich auf der Betriebsfläche oder auf der Sömmerungsfläche
- Das Kleingewässer ist ein stehendes Gewässer, welches das ganze Jahr über eine mind. 25 m² grosse offene Wasserfläche aufweist
- Das Kleingewässer ist vom öffentlichen Weg her einsehbar
- Die Umgebung des Kleingewässers wird landwirtschaftlich genutzt und der Pufferstreifen von 6 Meter wird eingehalten

Beschreibung

- Kleingewässer wie kleine Weiher und Tümpel bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende
- Sie sollen eher in siedlungsnahen Bereichen oder entlang von Naherholungsachsen liegen und für die Besucher zugänglich und einsehbar sein
- Die Kleingewässer sollen sachgerecht gepflegt und unterhalten werden

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 150.- pro Are Wasserfläche inkl. 6 m Pufferstreifen max. für 10 Aren pro Betrieb

A10b Naturnahe Kleingewässer neu anlegen

Anforderung



Beschreibung

- Kleingewässer wie kleine Weiher und Tümpel bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende
- Sie sollen eher in siedlungsnahen Bereichen oder entlang von Naherholungsachsen angelegt und für die Besucher zugänglich und einsehbar gestaltet werden
- Für die Neuerstellung eines Kleingewässers wird bei der LQ Trägerschaft vor der Erstellung ein Gesuch eingereicht

- Das Kleingewässer befindet sich auf der Betriebsfläche oder auf der Sömmerungsfläche
- Das Kleingewässer ist ein stehendes Gewässer, welches das ganze Jahr über eine mind. 25 m² grosse offene Wasserfläche aufweist
- Das Kleingewässer ist einsehbar
- Umgebung des Kleingewässers wird landw. genutzt
- Das Gesuch ist bei der Trägerschaft einzureichen (Bauernverband Nidwalden)
- Gesuchsformular: www.nbv-obv-ubv.ch unter Landschaftsqualität
- Das Einreichen und die Behandlung des Gesuchs erfolgt vor der Erstellung. Es beinhaltet einen Lageplan und eine Kostenberechnung
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden
- Das Kleingewässer wird nach Erstellung in die Pflegemassnahme A10a überführt

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von max. 50% der Kosten, jedoch max. Fr. 3000.- pro Gewässer

L2 Tristen erstellen



Beschreibung

- Tristen sind Elemente der traditionellen Kulturlandschaft und werden in traditioneller Weise bewirtschaftet

Anforderung

- Die Triste wird fachgerecht erstellt und ist bis zu deren Abbau mind. 2 Meter hoch
- Sie steht max. 50 Meter vom Herkunftsort des Schnittgutes entfernt
- beim Herkunftsort handelt es sich um Moor (Streue)- oder Wildheuflächen
- Auf NHG-Flächen wird der Standort der Triste vorgängig mit der Fachstelle Naturschutz abgesprochen
- Die Triste wird nicht vor dem 1. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres abgebaut
- Die Triste wird spätestens nach 2 Jahren wieder abgebaut
- siehe auch Merkblatt L2 Zentralschweiz „Tristen erstellen“
- **Tristen** sind jährlich **neu zu melden**. **Zwingend ist die voraussichtliche Anzahl Tristen anlässlich der Sömmerungsdatenerhebung einzutragen**. Abweichungen zur Anmeldung sind bis spätestens **30. September** des laufenden Jahres unaufgefordert zu melden

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 450.- pro Triste
Es können max. 3 Tristen pro Betrieb/Jahr angemeldet werden

L6 Wildheuflächen nutzen



Beschreibung

- Traditionell genutzte Wildheuflächen sind wertvolle Biotope (Trockenwiesen) und Landschaftselemente

Anforderung

- Nutzung im Jahr der Anmeldung
- Die Fläche liegt im Sömmerungsgebiet
- Die Fläche zählt nicht zur LN und wird nicht über einen NHG-Vertrag abgegolten
- Die Fläche ist steiler als 50% geneigt oder die Gehdistanz zum Maschinenweg/zur Strasse beträgt mind. 100 Meter
- Die Fläche ist mind. 200 Meter vom Alpgebäude entfernt
- Böschungen von Strassen, Maschinenwegen gelten nicht als Wildheuflächen
- Die Fläche ist grösser als 25 Aren
- Die Wildheuflächen sind jährlich neu anzumelden.
Zwingend ist die voraussichtliche Fläche anlässlich der Sömmerungsdatenerhebung einzutragen. Spätestens an der Herbstenerhebung (Zugang AGATE) muss die genutzte Fläche im agriGis bestätigt werden. (Nutzung im Beitragsjahr auf Ja stellen)

Beitrag

- Beitrag von Fr. 1700.- pro ha Wildheufläche in den Nutzungsjahren

L8a Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Tieren offen halten



Beschreibung

- Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter
- Mit Tieren soll der Verbuschung aktiv entgegengewirkt und die landwirtschaftlich genutzte Fläche offengehalten werden
- Geeignete Tierrassen sind Engadiner Schafe und Ziegen. Das Weisse Alpenschaf ist für diesen Zweck ungeeignet

Anforderungen

- Die offenzuhaltenden Flächen befinden sich auf der Sömmerungsfläche
- Die eingesetzten Tierrassen eignen sich für den Zweck
- Das Einreichen und die Behandlung des Gesuchs erfolgt vor Offenhaltung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung
- Das Gesuch ist bei der Trägerschaft einzureichen (Bauernverband Nidwalden)
- Gesuchsformular: www.nbv-obv-ubv.ch unter Landschaftsqualität
- Die Prüfung des Gesuchs erfolgt mit der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Forst
- Das Vorhaben muss gemäss dem bewilligten Gesuch umgesetzt werden

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von max. Fr. 25.- pro Tier
- Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen

L8b Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen freiholzen

Anforderung



Beschreibung

- Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter
- Wo die Verbuschung fortgeschritten ist, sollen ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem Ersteingriff maschinell geöffnet werden

- Die freizuholzende Fläche befindet sich auf der Sömmerungsfläche
- Das Einreichen und die Behandlung des Gesuchs erfolgt vor der Freiholzung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung
- Das Gesuch ist bei der Trägerschaft einzureichen (Bauernverband Nidwalden)
- Gesuchsformular: www.nbv-obv-ubv.ch unter Landschaftsqualität
- Die Prüfung des Gesuchs erfolgt mit der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Forst
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden
- Nach dem Ersteingriff werden die Objekte unter der Massnahme L8a oder L8c weitergeführt

Beitrag

- Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen
- Beitragsgrenze Fr. 150.-/Are

L8c Landwirtschaftlich genutzte Flächen maschinell offen halten



Beschreibung

- Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter
- Der Verbuschung soll maschinell aktiv entgegengewirkt und die landwirtschaftlich genutzte Fläche offengehalten werden
- Für das jährliche maschinelle Zurückdrängen der Gehölze wird bei der LQ Trägerschaft vor dem Eingriff ein Gesuch eingereicht

Anforderungen

- Die offen zu haltende Fläche befindet sich auf der Sömmerungsfläche
- Das Einreichen und die Behandlung des Gesuchs erfolgt vor Beginn der Umsetzung der Massnahme. Es beinhaltet einen genauen Lageplan, die geplante Anzahl Jahre der maschinellen Gehölzbekämpfung und eine Kostenberechnung
- Das Gesuch ist bei der Trägerschaft einzureichen (Bauernverband Nidwalden)
- Gesuchsformular: www.nbv-obv-ubv.ch unter Landschaftsqualität
- Die Prüfung des Gesuchs erfolgt mit der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Forst
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden
- Nach der bewilligten Anzahl Jahre Maschineneinsatz kann das Objekt unter Massnahme L8a weitergeführt werden

Beitrag

- Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen
- Beitragsgrenze Fr. 45.-/Are